

Zermann, P. Chrysost. (O. S. B. Melk.): Beitrag zur Flora von Melk. [43., 44. und 45. Jahresbericht des k. k. Stifftsgymn. der Benedictiner zu Melk.] Ref. „Oesterr. Literaturblatt“ 1895. Nr. 19.) — Zirwik, P. Michael (O. S. B. Salzburg), 1. Referat über: a) A. Stolz, Diamant oder Glas. — b) Dillinger, Fr. Bernardin, Der selige Johann Bapt. de la Salle als Pädagog. — c) Th. Hemmersbach, Wesen, Bedeutung und Eigenschaften der Arbeit im christl. Sinne u. die Erziehung zu Arbeit u. Fleiss. „Pädag. Vorträge u. Abhandlungen.“ XII. H. — d) Neusee, Deutsches Lesebuch für österr. Mädchen-Bürgerschulen. I. Theil. („Salzb. Kirchenzeitung“ 1895. Nr. 85.) — e) Baumgartner, Pädag. oder Erziehungslehre mit bes. Berücksichtigung der psychologischen Grundfragen. III. Auflage. (Graz. „Liter. Anzeiger“ IX. Nr. 11 + 12.) — 2) Die österr. Volksschule beurtheilt nach dem Geiste der approbierten und an den k. k. Lehrer- und Lehrerinnen- Bildungsanstalten, allgem. Volks- u. Bürgerschulen etc. eingeführten Lehr- u. Lesebüchern. (Ibid. X. Nr. 2.) — Zwiefalten (O. S. B.), s. Grandaur.

Literarische Referate.

Eine neue kritische Ausgabe der Regel des heiligen Benedict.

Von P. Edmund Schmidt, O. S. B. (Metten).

Der Universitätsprofessor Dr. Eduard von Wölflin in München hat im Laufe dieses Jahres bei Teubner in Leipzig eine Regelausgabe erscheinen lassen unter dem Titel „Benedicti Regula Monachorum.“ Der Herausgeber ist bekannt durch seine zahlreichen Arbeiten über die spätere Latinität, der auch gegenwärtige Publication dienen soll.

Dem Text der Regula schickt er eine Praefatio voraus (S. V—XV), worin er sich über die von ihm benützten Handschriften und die verschiedenen Recensionen des Textes, über einige die Regel betreffende Fragen und über seine eigene Ausgabe des näheren ausspricht. Als Zugabe fügt er ein Verzeichnis der in der Regula angeführten Stellen der heiligen Schrift und einen Index verborum bei. In meiner Besprechung werde ich sowohl das Textmaterial als die Ansichten W's über die verschiedenen Recensionen der Regula und deren Ausdehnung, die Echtheit der Capitelüberschriften und seine Conjecturen erörtern und dann noch einige Bemerkungen über den vorliegenden Text folgen lassen.

W. legt seiner Ausgabe drei vollständige Handschriften zugrunde, die Oxforder [O], die Tegernseer [T] und eine von St. Gallen [S] und die Fragmente einer vierten aus St. Emmeram in Regensburg [E]; ausserdem hat er auch die Expositio Hildemari [H] zur Vergleichung herangezogen.

Auf den ersten Blick möchte man freilich meinen, dieses Material sei vollständig genügend, um einen correcten Text der Regula zu liefern; bei näherer Prüfung zeigt es sich aber als unzureichend, so dass die ganze Arbeit darunter erheblich leiden musste.

Die Handschrift von Oxford ist bekannt als die älteste unter den noch erhaltenen; sie gehört dem 7. oder doch dem Anfang des 8. Jahrhunderts an und bietet zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Tegernseer Handschrift aus dem 8. oder 9. Jahrhundert ist im Ganzen sehr zuverlässig, leidet aber, wie ich in meiner Ausgabe von 1880 Proleg. S. XII schon bemerkt habe, an dem Uebelstand, dass sie dictiert ist. Die Spuren davon ziehen sich durch den ganzen Codex, z. B.¹⁾ capp. 2, 89 munitioibus (mon—); 7, 91 examinatur (—tur); 10, 7 praevis responsoriis (brevis responsorius); 15, 7 nona quae (nonaque); 58, 6 inlata sibi (inlatas sibi); 58, 8 petitionis suae (petitioni suae) u. s. w.

Der Codex Sangallensis 916 wird von W. etwas überschätzt. Er schreibt ihn einem Abte Kero zu, der 720—759 regiert haben soll. Hätte er von der „Einleitung“ Hattemers zu „Denkmale des Mittelalters. St. Gallens alteutsche Sprachschätze“ auch nur die erste Seite oder das „Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen“ S. 339 gelesen, wo die Handschrift dem 9. Jahrhundert zugewiesen wird, so würde er dahin aufgeklärt worden sein, dass es nie einen Abt Kero von St. Gallen gegeben hat, und dass auch die interlineare Uebersetzung nur eine Copie ist.²⁾

Bei Erwähnung dieser Handschrift schreibt W: „Atque utinam, qui Regulam »iuxta antiquissimos codices recognitam« edidit, Edm. Schmidt, lectiones Sangallenses ex Hattemeri libro deprompsisset, quoniam ei non contigit, ut codicem ipse oculis perlustraret. Si verum quaeris, plurima mirum in modum turbavit.“ Damit gibt W. seinen Lesern ein merkwürdiges Räthsel auf, wie es mir nämlich gelungen sei, „mirum in modum“ — „plurima“ zu verwirren durch die von ihm behauptete, aber nicht bewiesene Nichtverwendung der „Lectiones Sangallenses ex Hattemeri libro.“ Er hätte, um die Lösung des Räthsels etwas zu erleichtern, auch beifügen können, dass der Codex der ersten Recension angehört, während meine Ausgabe die zweite darstellen wollte; und dann, dass ich, wie auch er selbst, nicht diesen Codex von St. Gallen, sondern den Oxforder als den Hauptrepräsentanten der ersten Recension ansehe. Bei dieser Sachlage wäre es doch eine wahre Kunst plurima — mirum in modum — zu verwirren.

S. VII schreibt W: „In his autem codicibus acquiescendum esse putavi, non solum quia sunt antiquissimi et diligenter collati, sed etiam quia monachos Benedictinos Sancti Patris Regulam accuratissime descripsisse credibile est.“ Letzterem kann ich im allgemeinen bestimmen; es ist aber doch auch sicher, dass die Abschreiber wegen des täglichen Gebrauches der Regula im Chor und wegen ihrer praktischen

¹⁾ Alle Citate beziehen sich auf W's. Ausgabe.

²⁾ Vgl. Kirchenlexicon² Art. Kero, und Herzog, Real-Encyclopädie für protest. Theologie und Kirche VII. Art. Kero.

Geltung als Gesetzbuch den rauhen Text zu glätten und zu ebnen kein Bedenken getragen haben. Daher die ganz richtige Bemerkung W's (S. XI): „Recentiorum codicum plane nulla est auctoritas, quia, quae sermonis vulgaris sunt propria aut alio nomine notabilia, correcta sunt ad normam Prisciani,“ die auch schon auf manche ältere Handschriften anzuwenden ist. Dazu kommt aber noch ein anderer höchst wichtiger Umstand. W. fährt nämlich S. XII fort: „Sed in magnam incidimus difficultatem propterea, quod ipsum Benedictum Regulam bis vel ter edidisse constat.“ Ja, so ist es; und die Regula „iuxta antiquissimos codices recognita“ hat wenigstens das Verdienst, dies aufgedeckt und verwertet zu haben.¹⁾ Ich constatiere mit Befriedigung, dass W. unumwunden zugesteht: die Handschriften, die wir noch haben, führen zweifellos auf zwei Originale zurück, die an manchen Stellen verschieden sind und sich als eine ältere und eine jüngere verbesserte Auflage oder Recension darstellen. — Wenn dem aber so ist, dann war zur Herstellung eines zuverlässigen Textes, sei es der 1. oder der 2. Recension, die Vergleichung mehrerer Manuscripte beider Recensionen und zwar aus verschiedenen Ländern unumgänglich nöthig, um nicht durch mehrere, die aus derselben mittelbaren Quelle geflossen sind, oder in denen die Lesearten der 1. und 2. Recension zusammenfließen, getäuscht zu werden. Es ist selbstverständlich, dass dabei doch ein Manuscript als Codex princeps zugrunde gelegt werden muss, wie ich es in der mehrfach erwähnten Ausgabe mit dem Tegernseer zu thun bestrebt war. Nun hat aber W. von der 1. Recension nur zwei, von der 2. gar nur eine Handschrift, die noch dazu dictiert ist.²⁾

W. sucht natürlich die Bedeutung der Verschiedenheit, die er eben erst anerkannt hatte, S. VIII wieder herabzudrücken und den Anschein zu erwecken, als ob eigentlich nur 3 Stellen in beiden Recensionen ausgemacht verschieden seien: „Plura conguessit Edm. Schmidt p. XVII sq, quae tamen enumerare longum est, nec plane constat sintne per errorem potius nata an ex interpolandi studio profecta, quae ille secundis Benedicti curis tribuit.“

Aber kann denn der gelehrte Herausgeber im Ernste sagen: „nec plane constat,“ wenn von jeder der beiden Recensionen etwa vier fast vollkommen reine Manuscripte existieren, und erst die Hand eines späteren Correctors die Lesearten der einen Recension in die

¹⁾ Noch auf eine andere Anerkennung W's. muss ich hinweisen, weil er selbst es unterlässt. Er hat durchgängig die Interpunction meiner Ausgabe von 1880 adoptiert. Daran wird auch nichts geändert, wenn er hin und wieder — nicht zum Vortheil seiner Ausgabe — ein Alinea oder einen Gedankenstrich unterdrückt, eine Parenthese oder einen Strichpunkt durch ein Komma ersetzt. Hätte er übrigens meine Artikel in dieser Zeitschrift benützt, so wäre er in der Lage gewesen, hierin noch manche Verbesserungen anzubringen. — Zu Cap. 7, 73 unterlässt er es, meinen Artikel, aus dem das Citat entnommen ist, anzuführen.

²⁾ Welcher Recension der Codex von St. Emmeram angehört, lässt sich aus den sehr wenigen Citaten nicht erkennen.

Manuscripte der anderen mehr oder weniger anzubringen sucht? Uebrigens scheint die angeführte Stelle nur mir zu gelten; denn S. XII schreibt er: „... in recensione Tegernseensi non solum **quaedam addita sunt**, sed etiam multa correcta et emendata,“ und nimmt so seine früheren Worte: „Plura congessit“ etc. wieder zurück. Noch mehr thut er das aber im Text der Regula, wo er von den noch übrigen dreizehn Stellen, die ich als Beispiele der Verschiedenheit beider Recensionen angeführt habe, nur vier aus der ersten und die übrigen neun aus der zweiten entnimmt.

In seiner Ausgabe nun will W. nicht die zweite Recension zum Abdruck bringen, sondern die erste, in der Meinung, letztere sei, wenn ich so sagen darf, in reinerem Vulgärlatein verfasst. Wie dem auch sein mag, jedenfalls muss vorausgesetzt werden, dass er Wort hält und in den Text der beiden Manuscripte der ersten Recension nicht **ohne Grund** die Lesarten der zweiten Recension einfügt. S. XIII. scheint W. sich in dieser Beziehung eine Hinterthüre sichern zu wollen; er schreibt nämlich: „Quamquam non negaverim nullam omnino lectionem ceteris praefendam in codice T servatam esse; fieri enim potest ut et librarius codicis Oxoniensis lapsus sit et Sangallensis, fortasse etiam scriptor codicis archetypi, ex quo illi quasi fonte manarunt.“ Ganz gut; wenn aber beide Manuscripte, O und S, übereinstimmen, oder wenigstens eines derselben einen Sinn ergibt, muss er auf die Lesarten des T verzichten, andernfalls benimmt er seiner Arbeit den wissenschaftlichen Wert und setzt sich der Gefahr aus, dass jemand seine eigenen Worte auf ihn anwendet: „Si verum quaeris, plurima mirum in modum turbavit.“

Bevor ich den Text bespreche, muss ich noch zwei Behauptungen entgegentreten, die W. in seiner Praefatio aufstellt und auch zu beweisen sucht.

1. Die frühere Recension habe mit cap. 66 geschlossen. S. XIII. schreibt er „Verum non in his substitit, cum regulam iterum ederet, manus Benedicti emendatrix; addidit enim in fine capp. 67—73. Quod neminem adhuc animadvertisse etsi iure mireris, luce tamen clarius est. Scilicet finem fecerat Benedictus antea in cap. 66, quod est de ostiariis, scite admodum, quasi dimittens lectorem tota monstrata monasterii institutione. Addidit deinde verba: „Hanc autem regulam saepius volumus in congregatione legi, ne quis fratrum se de ignorantia excuset.“ Haec hactenus ille. Aliquot annis post rerum usu edoctus vidit nonnulla omissa esse in Regula, et cum totam retractare nollet, appendicem addidit.“ Hierauf ist vorerst zu bemerken, dass W. sich irrthümlicher Weise diese Entdeckung zuschreibt; denn noch vor kurzem hat Grützmaker in seiner hinreichend gewürdigten Schrift:¹⁾ „Die Bedeutung Benedicts von Nursia und seiner Regel in der Geschichte

¹⁾ Katholik 1894 I. S. 374 ff.

des Mönchsthums^c (S. 15. f.) diese Vermuthung ausgesprochen, aber als unhaltbar fallen lassen.

Nach der Ansicht W's. hält der hl. Benedict in den letzten capp. gleichsam eine Nachlese, die er einfach anfügt. — Aber warum hat er denn nicht wie am Ende der Vorrede die verführerischen Schlussworte in cap. 66 weggelassen und dem letzten beigefügt oder die Zusätze an den betreffenden Stellen der Regula eingereiht?

W. citiert auch die Capitel, zu denen die erwähnten letzten capp. eine Ergänzung sein sollen. — Hätte dieses Argument einige Beweiskraft, dann müssten wir es mit der Regula machen, wie die Philologen mit dem Homer; denn dergleichen Ergänzungen kommen noch öfter vor, z. B. capp. 42 zu 6; 43 und 45 zu 8—19; 44 und 46 zu 23—30; 57 zu 48; 64 zu 2.

Uebrigens gesteht W. selbst ein, dass auch nicht ein Manuscript diese Conjectur unterstützt. Wenn er sie trotzdem aufstellt, so übersieht er, dass er selbst die Abfassung der Regula um das Jahr 529 ansetzt. Ich stimme ihm hierin insofern bei, als er die Regula erst niedergeschrieben sein lässt, nachdem sie schon lange, mindestens 25 Jahre in den Klöstern Benedicts geübt worden und sich praktisch bewährt hatte. Das Jahr selbst lässt sich nicht mit der Sicherheit bestimmen. — Dementsprechend ist die Regula auch nicht aufs Geratewohl zusammengestellt worden, sondern nach einem vorher wohl erwogenen und in seinen einzelnen Theilen festgestellten Plan, der eben wegen seiner Vollständigkeit und Allseitigkeit das Bedürfnis so grosser Zusätze ausschliesst.¹⁾ So konnte z. B. cap. 68 »Si fratri impossibilia iniungantur^c auch in der ersten Recension durchaus nicht fehlen, und selbst die beiden folgenden capp. 69 und 70 würde man sehr vermisst haben.

Bei der zweiten Recension hat der hl. Benedict nur die verbessernde, feilende Hand angelegt, möglichen Missverständnissen vorgebeugt und auch die Ergebnisse weiterer Erfahrungen angebracht, z. B. capp. 29 und 59. Wäre dem nicht so gewesen, dann hätte eine zweite Recension viel erheblichere Veränderungen mit sich gebracht, und es wäre dann eingetreten, was W. in seiner Praefatio annimmt.

Wenn W. S. XI. f. in der Anmerkung schreibt: »Fortasse tres editiones distinguendae sunt. Prima scripta circa annum 529 habuit praefationem brevioris verborum finitam, »erimus heredes regni caelorum^c et Regulae capita 66, cuius tamen nullum, quantum scio, exemplum servatum est. Altera complectebatur eandem praefationem et Regulam

¹⁾ Ueber den »Plan der Regula« habe ich ausführlich in dieser Zeitschrift gehandelt (Jahrg. 1888 S. 558 ff. und 1891 S. 209 ff.) und denselben ganz aus der Analyse der Regula entwickelt. Wollte jemand demselben seine Anerkennung versagen, so müsste er erstens nachweisen, dass derselbe nicht aus der Regula eruiert sei, und zweitens seinen eigenen Plan mit der ganzen Regel in Einklang bringen.

appendice capitum 67—73 adauctam (codd. O S), tertia Regulae capita 73 cum praefatione retractata (cod. T). Qui Benedictum quater librum edidisse statuere malit, haud sine veri quadam specie etc.,⁶ und so drei oder gar vier verschiedene Recensionen annehmen zu können meint, so übersieht er ganz, dass es sich hier um ein Gesetzbuch handelt, zu dessen Hauptmerkmalen die Beständigkeit gehören muss, und dass anerkanntermassen der hl. Benedict eben doch ein Gesetzgeber ersten Ranges war, der dazu noch für sein Werk eine überaus hohe Autorität in Anspruch nimmt, so dass er sie selbst »sancta Regula« nennt. Da ist es wohl begreiflich, dass er vor seinem Tod noch einmal das Werk seines Lebens durchgeht und die letzte Hand daran legt, aber nicht, dass innerhalb 12—14 Jahren 3—4 verschiedene Auflagen veranstaltet worden sind, wie etwa jetzt von modernen Lehrbüchern. Hat sich nach der ersten Veröffentlichung der Regel noch das Bedürfnis der einen oder andern Veränderung ergeben, so sind diese gewiss für die zweite und letzte Recension zurückgestellt worden. Mit dieser Auffassung allein harmoniert alles noch vorhandene Handschriftenmaterial vollkommen; jede andere ist müssige Combination.

Die zweite Behauptung W's. lautet (S. X.): »Capitulorum inscriptiones non ab ipso Benedicto, sed postea additas esse multae res documento sunt.« Seine Beweise sind: 1. »Verba enim passim differunt a verbis Benedicti, veluti cap. 14 inscriptum est »de nataliis Sanctorum,« cum Benedictus dixisset »de festiuitatibus«; cf. 28 »saepius« (Ben. frequenter), 66 »de ostiariis« (Ben. portarius), 37 de senibus vel infantibus (s. et inf.), 54 suscipere (54, 5 accip.), 55 de vestiariis vel calceariis.« —

Aber haben denn diese Bemerkungen auch nur die geringste Beweiskraft? Konnte oder durfte etwa Benedict nicht hin und wieder in der Aufschrift ein anderes Wort gebrauchen als im Text des Capitels? Wer oder was sollte denn dem im Wege gestanden sein? Und dann, wenn alle Ueberschriften genau die Ausdrücke des Textes bieten würden, könnte dann nicht ein anderer Interpret mit ganz demselben Rechte sagen: Die Capitelüberschriften enthalten genau die Ausdrücke des Textes, der Interpolator hat nur dem Capitel die Ausdrücke entlehnt, sie bieten durchaus nichts Originelles, sie sind also auch nicht original! Bei einem solchen Argument hätte man auch noch das Vergnügen, nicht einige wenige, sondern viele, ja alle Capitelüberschriften citieren zu können.

2. »Parum ad rem aptum est cap. 19 de disciplina psallendi.« Angenommen, aber nicht zugegeben, dass dem so ist, durfte denn der hl. Benedict nicht auch einmal etwas schreiben, was jemanden als »parum aptum« vorkommt, weil er es nicht versteht oder nicht verstehen will?

3. »... falsum cap. 23 de excommunicatione culparum, qui(a)

non culpae excommunicantur, sed fratres impii.“ — Es ist jedem Exegeten und Philologen bekannt, dass kein Casus mehr Schwierigkeiten bietet, als der Genetiv; man kann mehr als zwanzig verschiedene Bedeutungen desselben anführen, namentlich dient er häufig als Brachylogie statt des Substantivs mit einer Präposition. Man lese nur Eccli, 34, 19, sq. „Oculi Domini super timentes eum; protector potentiae; firmamentum virtutis, tegimen ardoris et umbraculum meridiani; deprecatio offensionis, et adiutorium casus,“ wo sechs Genetive in verschiedenen Bedeutungen neben einander stehen. Hier, wo jedes Missverständnis ausgeschlossen ist, steht „disciplina psallendi“ für disciplina inter psallendum, und „excommunicatio culparum“ für excommunicatio propter culpas.

4. „Quod scriptum est initio capp. 69, 70, 71 (ut non praesumat — ut oboedientes sibi sint) dissidet cum inscriptionibus ceterorum capitum.“ — Hierin irrt W., denn cap. 42 („ut post completorium nemo loquatur“) hat dieselbe Form, und im Inhaltsverzeichnis ausser diesem noch cap. 54. Uebrigens was soll dies beweisen? Etwa die Unechtheit dieser und die Echtheit jener?

Wäre mir nicht daran gelegen, an einem Beispiele zu zeigen, wie schwach die Argumente W's. sind, so hätte ich diese Gründe, die er alle in vollem Ernste vorbringt, ganz unbeachtet lassen können, denn die Capitelüberschriften und auch das Inhaltsverzeichnis nach der Vorrede lassen sich durch innere und äussere Gründe als echt beweisen.

1. Keine einzige Handschrift entbehrt der Ueberschriften, sie finden sich in allen an derselben Stelle und in derselben Zahl und bieten nicht mehr Varianten als der Text. — Ganz dasselbe gilt auch vom Verzeichnis der Capitel. Unter den etwa dreissig vor dem XII. Jahrhundert geschriebenen Codices der Regel, die ich gesehen und benützt habe, fehlt es nur in einem, der aber auch noch andere Theile, z. B. capp. 9—18, nicht hat. Mit Ausnahme von S, in dem es wegen der Umstellung der Theile der Vorrede ganz am Anfange steht, befindet es sich überall an derselben Stelle zwischen der Vorrede und dem ersten Capitel. Hätten die Abschreiber, und zwar alle, es nicht in ihren Vorlagen an dieser Stelle vorgefunden, so hätten sie es überhaupt kaum geschrieben und noch weniger es der Vorrede angehängt. — Ueberdies stimmt der Wortlaut der Ueberschriften im Verzeichnis nicht immer mit den Aufschriften im Text überein, was wohl nicht der Fall wäre, wenn ein Interpolator das Verzeichnis später angefügt hätte. — Endlich finden sich Spuren der beiden Recensionen sowohl im Verzeichnis als in den Ueberschriften.

2. Eine Anzahl von Capiteln sind ohne ihre Aufschrift gar nicht oder fast nicht verständlich, nämlich capp. 4, 16, 33, 34, 43, 49, 52, 72. Eine weitere, noch grössere Zahl der Capitel verlangt

eine Ueberschrift, weil sie ohne diese in einen falschen Zusammenhang gebracht werden könnten, z. B. capp. 15, 18, 21, 22, 23, 31, 35, 44, 45, 53, 58, 62, 63. Sind aber diese echt, so sind es wohl auch die übrigen. Für den geneigten Leser, der die Regel nicht zur Hand hat, mögen hier drei Beispiele angeführt werden: Cap. 16. »Qualiter divina opera per diem agantur. — Ut ait Propheta: Septies in die laudem dixi tibi. Qui septenarius sacratus numerus^c etc. — Cap. 33. »Si quid debeant monachi proprium habere. — Praecipue hoc vitium amputandum est de monasterio. Ne quis praesumat^c etc. — Cap. 34. »Si omnes aequaliter debeant necessaria accipere. — Sicut scriptum est: Dividebatur singulis, prout cuique opus erat. Ubi non dicimus.^c etc.

Mit vollem Rechte kann ich also jetzt die Sätze wiederholen, die ich früher geschrieben habe:¹⁾ »Eine nicht gewöhnliche literarische Bildung verräth auch die äussere Form des ganzen Werkes. Die Regel beginnt mit einer längeren Vorrede... Diese selbst hat er in dreiundsiebzig Capitel zerlegt und jedem seine besondere Aufschrift gegeben; dem ersten derselben hat er — bis jetzt einzig dastehend für seine Zeit — eine vollständige Zusammenstellung dieser Capitelüberschriften, also ein regelrechtes Inhaltsverzeichnis, vorangeschickt. Dabei ist wohl zu beachten, dass alle diese einzelnen Bestandtheile des Buches durch unanfechtbare innere und äussere Gründe sich als echt und ursprünglich erweisen. Rücksichtlich der Form ist also selbst in unserer verwöhnten Zeit nichts an der Regel auszusetzen; im VI. Jahrhundert jedoch musste sie von dieser Seite betrachtet zu den vollkommensten Werken gerechnet werden. Es zeigt sich hierin klar, dass ihr Verfasser die Vortheile der scheinbar geringfügigen und nebensächlichen Form und Anordnung sehr wohl kannte und würdigte und mit glücklichem Erfolg bestrebt war, auch in dieser Hinsicht seiner Regel alle wünschenswerten Vorzüge und die möglichste Vollendung zu geben.^c

Und nun schreibt W. (S. XIII): »De ipso auctore, quantum litteris latinis fuerit eruditus, parum constat.^c Allerdings, wenn man die Regel mit ciceronianischen Augen und oberflächlich betrachtet. Die wissenschaftliche Bildung des hl. Benedict ist im Jahrgang 1888 hinreichend bewiesen worden, so dass es genügt, wenn ich noch einen Satz W's. (S. XIV) richtig stelle. »... credibile est eum minus litteris fuisse excultum quam Boetios, Ennodios, Cassiodoros.^c Vor allem möchte ich hier bemerken, dass jemand noch nicht klein ist, wenn er nur nicht so gross ist als die Grössten. — Etwas anderes ist es auch, ein Gesetzbuch verfassen, etwas anderes, philosophische oder historische Werke schreiben, bei denen man Schöngesteirei treiben kann. — Endlich geht W's. Satz von einer falschen Voraussetzung aus. Benedict schrieb nicht ausschliesslich für Gebildete, wie die genannten Männer, sondern

¹⁾ Jahrg. 1888 S. 371.

auch für Ungebildete²⁾ und bediente sich deshalb einer Schreibweise, welche die einen wie die anderen verstanden, und deren sich im Umgang alle bedienten. Abgesehen davon wäre die Regel auch eines Boetius nicht unwürdig, und weder Ennodius noch Cassiodor haben uns etwas hinterlassen, was an Inhalt und Form der *Regula* gleich käme, geschweige denn sie überträfe.

In seiner Praefatio bietet uns W. auch einige Conjecturen. Die wichtigste ist die, nach welcher nicht bloss die Worte: „*erimus heredes regni caelorum*,“ sondern der ganze mit „*Cum ergo interrogassemus*“ beginnende Satz vom hl. Benedict in seiner zweiten Recension ausgelassen worden sei (S. VII). In den Manuscripten findet W. keinerlei Anhaltspunkte hierzu, aber er meint, es sei eine „*foedissima anacoluthia*,“ gegeben, wenn man nicht den ganzen Satz fallen lässt. Um seine Behauptung einigermassen annehmbar zu machen, schreibt W. der hl. Benedict habe wahrscheinlich den Satz, „*aut punctis subnotasse aut uncinis inclusisse*“ und so in der zweiten Recension getilgt, die Abschreiber aber hätten aus Irrthum das so Getilgte mitabgeschrieben. — Dem gegenüber muss ich aber doch fragen, ob etwa der heilige Benedict die zweite Recension in ein Exemplar der ersten einfach hineincorrigiert hat, statt gleich ein neues Exemplar zu schreiben?

1) Die Manuscripte bieten uns allerdings, wie ich schon S. XXIX meiner kritischen Ausgabe bemerkt habe, in den capp. 12, 13, 17, 18. 55, 66 — sonst nicht — einige Substantiva im Accusativ oder Ablativ statt im Nominativ. Um einem falschen Urtheil hierin vorzubeugen, muss man beachten, dass in den capp. 12, 13, 17, 18 dies ausschliesslich in liturgischen Terminis vorkommt: *lectio*, *hymnus*, *ambrosianus*, *repositorium*, *versus*, etc. für die zum Theil heute noch feststehende Abkürzungen sogar im Druck gebraucht werden. Sollte der heil. Benedict sich nicht auch solcher Abkürzungen bedient haben, die später, etwa behufs Vorlesung im Chor, ausgeschrieben wurden, aber nicht von ihm und auch nicht zu seiner Zeit, sondern von anderer Hand und später, als nämlich die Gewohnheit die Regel im Chor und bei Tisch vorzulesen aufkam, so dass also diese Formen dem Heiligen gar nicht zugeschrieben werden können? — In den capp. 55 u. 56 finden wir diesen Wechsel der Formen bei je einer Aufzählung. Dabei ist bemerkenswert, dass in T der Accusativ, in O und S der Accusativ mit dem Ablativ gemischt erscheint, so dass (wenigstens in S) der Ablativ vorherrscht; in O sind viele Rasuren, und man kann die ursprüngliche Form nicht überall unterscheiden, doch scheint der Accusativ vorgeherrscht zu haben. W. schreibt hierüber (S. XIII): „*Adeo saepe fluctuant codices praesertim inter accusativi formas et ablativi, ut unde standum sit in incerto relinquitur.*“ (Abgesehen von den Substantiven, welche die Präposition »in« vor sich haben, gilt dies nur von den angeführten Stellen.) — Es ist doch wohl anzunehmen, dass, wenn der heil. Benedict diese Worte in einem andern Casus als dem Nominativ ausgeschrieben hätte, er sich wenigstens an derselben Stelle consequent geblieben wäre. Es liegt daher auch für die capp. 55 und 65 die Vermuthung nahe, der heil. Benedict habe hier nach den ersten Wörtern (die im Nominativ stehen), ursprünglich Abkürzungen verwendet, was um so begreiflicher erscheint, da diese Stellen nur den Abt angehen. Jedenfalls muss die Ungleichheit der Ausschreibung sowohl in den verschiedenen Codices als in jedem einzelnen an denselben Stellen uns abhalten, daraus Schlüsse auf die Sprache des heil. Benedict zu ziehen.

Das ist denn doch sehr unwahrscheinlich, zumal der Verschiedenheiten nicht gerade wenige sind. Da indes nur die „foedissima anacoluthia“ den Anlass zu dieser Conjectur gegeben hat, so fällt mit dem Anlasse auch diese. Wäre der Conditionalsatz: „sed si compleamus habitatoris officium“ der ersten Recension auch in der zweiten als ein solcher anzusehen, so hätten wir allerdings eine Anacoluthia. Da er aber in der zweiten als Wunschsatz erscheint, so ist alle Schwierigkeit gehoben.

Eine andere Conjectur zu cap. 61, 9: „Si qua sane rationabiliter et cum humilitate caritatis reprehendit aut ostendit, *scil.* vitiosa: *an fuit* obtendit?“ ist verfehlt und unnütz. Ein fremder Mönch kann doch recht wohl in der Lage sein, nicht bloss das eine und andere zu tadeln, sondern auch auf erspriessliche Neuerungen und Verbesserungen, sei es in Disciplin oder Verwaltung, in Handwerken oder landwirtschaftlichen Betrieben u. s. w. aufmerksam zu machen, darauf hinzuweisen, sie zu zeigen.

Eine dritte Conjectur, die wirklich eine gewisse Berechtigung hat, betrifft cap. 57, 5: „. . . hic talis erigatur ab ipsa arte et denuo per eam non transeat.“ Hier hat W. „erigatur“ mit „egeratur“ vertauscht; diese Veränderung hat aber bei weitem nicht so viel für sich als der Vorschlag eines Mitbruders P. B. Linderbauer, der „exigatur“ empfiehlt. Allein da „erigatur“ zweifellos ursprünglich und seine Bedeutung ganz klar ist, so trage ich Bedenken, dieser oder irgend einer anderen Conjectur das Wort zu reden. Es kommen nämlich in der Regel noch mehrere solcher Schwierigkeiten und ungewöhnlichen Bedeutungen gewisser Wörter vor, z. B. capp. 4, 1 und 50; 73, 15 „instrumentum“ = Lehre, Anleitung; cap. 61, 13 „superfluous“ = anspruchsvoll; capp. 36, 6; 61, 6 „superfluitas“ = übermässige Ansprüche; cap. 48, 35 „extollere“ („distollere“) = stören; cap. 67, 11 „discretio“ (vom heiligen Benedict in der zweiten Recension in „destructio“ verwandelt); und wenn man einmal anfängt zu verbessern, so werden immer mehr Stellen in Mitleidenschaft gezogen. Dem gegenüber dürften die wenigen ungewöhnlichen Wortbedeutungen, deren häufigeres Vorkommen sich vielleicht später noch herausstellen wird, als das kleinere Uebel erscheinen. — Die anderen Conjecturen¹⁾ W's will ich übergehen, weil sie belanglos sind.

Indem ich mich nun noch zum Texte wende, um auch über ihn einige Bemerkungen anzufügen, erinnere ich an das, was W. in seiner „Praefatio“ verspricht. Er will nämlich erstens nicht die zweite, sondern die erste Recension zum Abdruck bringen und das Oxforder Manuscript zu grunde legen, und endlich „uncinis“ einklamern, was

¹⁾ Aus der Schreibweise der griechischen Wörter kann nicht leicht ein Schluss gezogen werden; man scheint dabei die Regel befolgt zu haben: schreibe wie du sprichst, daher die Formen „anachoritarum“, „heremitarum“, „antefana“, „ymnus“, „sempectas“, „typo“, „tyfo“, „tiffo“, „graffium.“

er als „delenda“ ansieht, natürlich in der ersten Recension. — Sehen wir, wie er sein Wort gehalten hat!

Zuerst werde ich einige Fehler und Unterlassungen anführen mit Uebergang solcher, die eine eingehende Besprechung erfordern würden, wie Prol. 12 („debeat“).

Ohne hinreichenden Grund ist capp. 1, 17 „sunt,“ 2, 73 „etiam,“ 3, 17 „intra,“ 7, 33 „et,“ 17, 8 „de apostulo“ eingeschoben und 17, 16 „ymnum“ trotz der mangelhaften Quelle aufgenommen. Hätte W. an letzterer Stelle doch wenigstens „ymnum ambrosianum“ aus S entnommen, so hätte es einen Sinn, aber „ymnum, ambrosiano“ hat gar keinen.

An Druckfehlern und ähnlichen Mängeln habe ich namentlich folgende zu verzeichnen: capp. 5, 13 „ut“ (et); 7, 95 „ei“ (et); 9, 17 „veteres“ (-is); 11, 19 (Note) „timore“ T, tremore T¹; 15, 7 „matutina“ (matutini, conf. 8, 11); 16, 5 „matutini“ (matutino, scil. tempore); 28, 10 (Note) „ultionem“ O corruptum ex „ultimum“ („ultio excommunicationis“ Strafe der Ausschliessung ist die Lesart der ersten Recension und ganz richtig, um nicht zu sagen nothwendig; „ustio“ gehört der zweiten an); 34, 2 fehlt „necessaria,“ die Note zu 46, 1 ist unrichtig und die Berufung auf 46, 5 gar nicht am Platz; zu cap. 48, 23 (Note) muss ich bemerken, dass die Stelle: „Mox ut . . . curratur“ in den Text der ersten Recension gehört, da sie sich auch in S findet; in T steht sie am Rande von zweiter Hand geschrieben; dass es eine Wiederholung aus cap. 43, 3—5 ist, thut nichts zur Sache. Cap. 65, 18 ist in der Note übergangen „talius inordinationis“ T; über „talius“ ist von späterer Hand b zugefügt.

Dem Versprechen W's entgegen ziehen sich durch das ganze Buch Inconsequenzen, wie folgende: cap. 2, 63 „corregitur“ ST (corrigitur O), ibid. 83 „sciet“ O (scierit ST); cap. 6, 6 „taceri“ Sot (tacere OT), ibid. 8 „sanctis aedificationum eloquiis“ O (sanctis et aed. el. ST).

Ebenso hat W. in folgenden Stellen ohne ersichtlichen Grund die Lesart der zweiten Recension der der ersten substituiert oder beigefügt: capp. 7, 73;¹⁾ 9, 12; 18, 13; 28, 10; 32, 8; 42, 8—10; 43, 24—26; 46, 10; 58, 29, 34; 59, 9,²⁾ 15; 64, 38; 65, 3, 12; 66, 3; 67, 11; 70, 4; 71, 10.

Noch eigenthümlicher aber steht es mit den Klammern W's. Ein Herausgeber, der einen reinen Text bieten will, wie er aus der Hand des Verfassers hervorgegangen ist, darf in dieser Weise nur solche Stellen, Wörter oder Buchstaben als „delenda“ bezeichnen, die ganz sicher oder doch mit einem hohen Grad von Wahrscheinlichkeit nicht vom Verfasser herrühren, wie er selbst ein solches cap. 45, 4 sq.

¹⁾ Kero: „vivilo, hebit vvvizze“; nicht von nilust (voluptas) wie W. meint; vgl. cap. 1, 18 u. 24.

²⁾ Die gewöhnliche Lesart ist „suspectam.“

gibt, wo er es aber nicht hätte thun sollen; denn jene Worte finden sich nur in S und sind auf den ersten Blick als Einschiebsel erkennbar; sie hätten darum höchstens in der Note figurieren dürfen; im Text haben solche „delenda“ nur Platz, wenn sie sich wenigstens in mehreren und sonst zuverlässigen Handschriften finden, was hier nicht der Fall ist. Darum waren die Klammern auch unzulässig capp. 40, 11; 48, 26; 53, 12. Ganz am unrechten Orte sind die Klammern angebracht Prol. 55 und capp. 1, 26; 27, 6. Cap. 48, 22 hätte [se] überhaupt nur in der Note angegeben werden sollen. Die noch übrigen vierzehn Klammern bringen lauter Stellen der zweiten Recension, die also sämmtlich echt sind, aber in der ersten Recension keinen Platz hätten finden sollen.

W. hat also weder den Oxforder Codex rein, resp. corrigiert, gegeben, noch hat er die erste Recension der Regula unvermischt zum Abdruck gebracht, und als unwillkommene Beigabe erhalten wir die irreführenden Klammern.

Knöpfler Alois, Lehrbuch der Kirchengeschichte.

Auf Grund der akademischen Vorlesungen von Dr. K. J. von Hefele, Bischof von Rottenburg. Herder, Freiburg im Breisgau 1895.

Aus unsern theologischen Lernjahren in Eichstätt erinnern wir uns noch gut, wie die norddeutschen Mitbrüder ein Buch im richtigsten Lexikonformat uns rührend vorwiesen: Das autographierte Collegiumscriptum des damaligen hochw. Herrn Bischofs von Rottenburg, und wie wir sie um diesen Besitz beneideten, den wir uns nicht verschaffen konnten. Nun liegen uns diese Scripten weit bequemer und nach allen Seiten hin berichtigt vor in dem Lehrbuch des verdienten Nachfolgers Döllingers, des Herrn Universitätsprofessors Dr. Knöpfler. Zwar die Vorzüge, die damals schon uns Lernenden in die Augen fielen, sind pietätvoll gerettet: die Fasslichkeit und Klarheit der Darstellung, die Uebersichtlichkeit der Gruppierung und vor allem die vornehm, ruhig milde Sachlichkeit der Beurtheilung. Man merkt es dem Buche von Seite zu Seite an, dass es aus langjähriger Lehrthätigkeit hervorgegangen, die sich redlichst bestrebt, den Schülern klar Gedachtes in klarem, mundgerechtem Ausdruck zu bieten, aber ebenso, dass es auf gründlicher, gewissenhafter Forschung beruht, deren Ergebnisse es schlicht und recht darlegt, ohne durch apologetische Tendenzen diese selbst zu gefährden. Es ist wahr, seitdem Hefele von der akademischen auf die bischöfliche Cathedra erhoben worden, hat die Zeit manche Einzelfrage geklärt und der Lösung nahegeführt; nicht zum mindesten hat sein Schüler, der Herausgeber dieses Buches, sich an dieser gelehrten Arbeit mit Erfolg betheiliget. Aber all diese Errungenschaften sind gewissenhaft an ihrem Orte nachgetragen, so dass Hefeles Colleg nicht veraltet, nicht zurückgeblieben ist. Trotzdem ist Knöpflers Werk keine Compilation, wie sie der erste beste ja auch auf Grund des alten Autographs hätte machen können, wenn er jeweils alle Literatur nachgesehen und deren Resultate zur Berichtigung und Ergänzung benützt hätte; bei der bekannten Selbständigkeit des Herrn Prof. Knöpfler im Forschen und Prüfen war ja auch von vornherein eine derartige knechtliche Arbeit gar nicht zu erwarten. Man vergleiche beispielsweise nur die Auffassung des fünften Canons der Synode von Neocäsarea (S. 91), die Würdigung der Stellungnahme Bayerns zur Gegenreformation (S. 536), die Frage nach dem kirchlichen oder staatlichen Charakter der spanischen Inquisition